



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-105/2022

- öffentlich -

Jasmin Betz III/6  
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	20.06.2022	30	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	05.07.2022	6	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	07.07.2022	7	beschließend

Bezeichnung: **1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biedenkopf und 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Tabelle Gebühren mit Kostendeckungsgrad
- (2) 1. Nachtrag Friedhofsgebührensatzung
- (3) 1. Nachtrag Friedhofssatzung

## SACH- UND RECHTSLAGE:

### 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung (1. Nachtrag)

Gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) können Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Gebührenkalkulationen sind ausschließlich nach den Vorgaben des KAG zu ermitteln. Gebührenhaushalte müssen im Hinblick auf § 93 HGO (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) und dem KAG auch bei nichtdefizitären Haushalten kostendeckend kalkuliert werden.

In der Genehmigung des Haushaltes 2015 wurde durch die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass es im Bereich des „Bestattungswesens“ ausreichend ist, einen Kostendeckungsgrad von 80 % zu erreichen.

Aus den voran genannten Gründen wurde, wie in den Vorjahren auch, die Firma COMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH, 74196 Neuenstadt a. K., mit der Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2022 für den Bereich Friedhofgebühren beauftragt.

In der Spalte 5 der beigefügten Anlage sind die Gebührensätze mit einem 100%igem Kostendeckungsgrad ausgewiesen. Generell ist hier bei allen Gebührenarten ein sehr hoher Anstieg gegenüber den bisherigen Gebühren zu erkennen.

Dieser Anstieg ist unter anderem auf die notwendigen und erforderlichen Instandhaltungen der Friedhofsgebäude und der Infrastruktur (Feuchtesanierungen der Friedhofskapellen, Instandsetzung von Wasserrohrbrüchen, notwendige Wegesanierungen, Verkehrssicherungspflicht usw.) zurückzuführen. Weiterhin zählen hierzu auch die stetig steigenden Lohnkosten, die umfangreichen Arbeiten bei Erdbestattungen usw. Des Weiteren hat auch die Corona-Pandemie ihren Teil dazu beigetragen. In dieser Zeit wurden die Friedhofskapellen wegen den bestehenden Einschränkungen nicht bis sehr wenig genutzt.

### 2. Änderung der Friedhofssatzung (1. Nachtrag)

Durch die Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. In diesem Zusammenhang gelten auch für das Friedhofs- und Bestattungswesen neue Bestimmungen. Demnach ist eine Stadt unternehmerisch tätig und somit umsatzsteuerpflichtig wenn Leistungen erbracht werden, die auch durch private Wirtschaftsunternehmen erbracht werden können.

Um dies auszuschließen wird empfohlen, den § 24 Abs. 3 wie folgt neu zu fassen:

„(3) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes werden Grabmal, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten werden durch amtliche Bekanntmachung und durch Aushang auf dem jeweiligen Friedhof vorher auf die geplante Abräumung von Grabstätten aufmerksam gemacht. Sie haben bis zu dem geplanten Abräumungstermin die Möglichkeit, gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen, dass sie das Grabmal, die Einfassung etc. behalten möchten. Die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten haben nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, innerhalb einer festgelegten Zeit, ihre abgeräumten Grabmale an einem zentralen Platz abzuholen. Nicht abgeholte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.“

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die Erträge aus den Gebühren aufgrund der Änderung der Friedhofsgebührensatzung werden im Ergebnishaushalt ausgewiesen.

Bei der Änderung der Friedhofssatzung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
2. Der 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 04.04.2019 wird in vorgelegter Form beschlossen.